

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

421

Gesetz BGB §§ 45, 47, 49, ZPO §§ 256, 280, Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauchwarenveredelungs- und Bekleidungsindustrie vom 17. März 1966

Leitsätze

- 1 Mit der Auflösung eines eingetragenen Vereins, der gleichzeitig Tarifvertragspartei ist, fällt der obligatorische Teil eines Tarifvertrages weg, soweit er den aufgelösten Verein in seiner Eigenschaft als Tarifvertragspartei betrifft
2. Befindet sich ein eingetragener Verein im Liquidationsstadium, dann sind nur noch die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und der Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Die Liquidation ist eine reine Vermögensliquidation.
3. Die Fortführung des Tarifvertrages und die sich daraus ergebenden Pflichten gehören nicht zu den Aufgaben des Liquidationsverfahrens, weil sie nicht das Vermögen des Vereins berühren. Daher hat der Liquidator nicht die Aufgabe, die bisherigen Mitglieder des aufgelösten Vereins zur Erfüllung der Friedenspflicht anzuhalten und andere tarifliche Durchführungspflichten zu übernehmen.
- 4 Selbst wenn man trotz Auflösung des eingetragenen Vereins die Fortgeltung des normativen Teiles des Tarifvertrages annehmen will, fehlt es jedenfalls für die tarifvertragschließende Gewerkschaft an erforderlichen Rechtsschutzinteresse, die Fortgeltung des normativen Teiles gegenüber diesem Verein i. L. feststellen zu lassen, der seinerseits durch den normativen Teil des Arbeitsvertrages nicht selbst betroffen werden kann

Aktenzeichen 4 AZR 522/69

Urteil des BAG vom 11. November 1970

LAG Frankfurt/Main



5 Sa 433/68 Frankfurt/Main

Verkündet am
11. November 1970

Im Namen des Volkes!

121

gez Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mundlichen Verhandlung vom 11. November 1970 durch den Senats-
präsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und
Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zahn und
Hauk für Recht erkannt

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. August
1969 - 5 Sa 433/68 - wird auf Kosten der Klägerinnen
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Parteien haben am 17. März 1966 einen Tarifvertrag (TV) über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauchwarenveredelungs- und Bekleidungsindustrie abgeschlossen, der ab 1. Januar 1967 in Kraft treten und erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1970 kündbar sein sollte.

Die Beklagte ist unter dem Aktenzeichen _____ im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main als Verein eingetragen, sie hat sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1966 aufgelöst und einen Liquidator bestellt. Der Liquidator hat in einem Schreiben an die Klägerinnen vom 18. Oktober 1967 die Auffassung vertreten, daß der Verband weggefallen und daher auch der Tarifvertrag vom 17. März 1966 beendet sei.

Die Klägerinnen vertreten demgegenüber die Auffassung, daß die Beklagte bis zur Beendigung der Liquidation fortbestehe, die erst dann ihr Ende finde, wenn die Gläubiger befriedigt seien. Als Gläubiger mußten auch die Klägerinnen mit ihren Ansprüchen aus dem schuldrechtlichen Teil des Tarifvertrages angesehen werden, die Liquidation könne daher nicht vor dem Erlöschen des Tarifvertrages beendet werden, da sie der Abwicklung aller laufenden Verträge und damit auch des Tarifvertrages diene. Die Klägerinnen haben demgemäß beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, ihre Mitglieder darüber zu belehren, daß der von den Parteien am 17. 3. 1966 abgeschlossene TV über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerblichen Arbeitnehmer in der Rauchwaren- und Pelzwirtschaft noch gilt,
2. festzustellen, daß dieser TV nicht infolge der von der Mitgliederversammlung am 13. 12. 1966 beschlossenen Auflösung der Beklagten erloschen ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß mit der Auflösung des Vereins am 1. Dezember 1966 ihre Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrag weggefallen seien. Die Liquidation bedeute eine reine Vermögensliquidation, die eine Wahrnehmung von Rechten und Pflichten



eines aktiven Vereins aus einem Tarifvertrag ausschlieÙe

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen Mit der Revision erstreben die Klagerinnen die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision war zurückzuweisen

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der von den Klagerinnen im Antrag zu 1) geltend gemachte Anspruch von der in Liquidation befindlichen Beklagten nach ihrer durch Beschluß vom 13. Dezember 1966 erfolgten Auflösung nicht mehr zu erfüllen ist Mit der Auflösung eines eingetragenen Vereins, der gleichzeitig Tarifvertragspartei ist, fällt nämlich der obligatorische Teil eines Tarifvertrages weg, soweit er den aufgelosten Verein betrifft Daher ist der schuldrechtliche Teil des Tarifvertrages der Parteien vom 17. März 1966 weggefallen Diese Ansicht des Senats entspricht der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (RAG ARS Band 8, Seite 128, Band 14, Seite 475, 595, Band 17, Seite 237) und der herrschenden Meinung in der einschlägigen Literatur (Hueck, Tarifrecht 1922, Seite 41 ff., Das Recht des Tarifvertrages 1920, Seite 79 ff., Genthe, NZfA 1925, Spalte 85, Jacobi Grundlehren des Arbeitsrechts 1927, Seite 218 ff., Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz 1916, Seite 77 f., Lotmar, Der Arbeitsvertrag 1902, 1. Band, Seite 794, Molitor, Kommentar zur TVO 1930, Anhang § 8 Anm. 14, Seite 190, Schafer, Die Wirkungen der Verbandsauflösung auf ein bestehendes Tarifvertragsverhältnis 1931, Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht 2. Aufl., 1954, Seite 67, Hueck-Nipperdey-Stahlhacke TVG 4. Aufl., 1964 § 1 Anm. 41, Nikisch, Arbeitsrecht Band 2, 1959, Seite 355, Sitzler-Goldschmidt, Tarifvertragsrecht 2. Aufl., 1929 § 1 Anm. 3, Seite 34, Bobrowski-Gaul, Das Arbeitsrecht im Betrieb, 6. Aufl., 1970 M II, Anm. 34 Seite 702, vgl. auch Nipperdey, Beiträge zum Tarifrecht 1924, Seite 132 für den Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes)

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 13. Februar 1932 (ARS Band 14, Seite 595 [599 f.]) zutreffend darauf hingewiesen, daß im Liquidationsstadium nach § 49 Abs. 1 BGB nur noch "die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und der Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten" sind. Nach § 49 Abs. 2 BGB gilt der Verein bis zur Beendigung der Liquidation deshalb nur insoweit als fortbestehend, als das zum Zwecke der Liquidation notwendig ist. Die Liquidation ist aber nach dem geltenden bürgerlichen Recht eine reine Vermögensliquidation mit dem Zweck, daß das Vermögen des Vereins an die anfallsberechtigten Personen übergeleitet wird. Demgemäß bestimmt § 45 Abs. 1 BGB, daß mit der Auflösung des rechtsfähigen Vereins das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen fällt. Lediglich der Regelung dieses Überganges des Vermögens dient das Liquidationsverfahren. Damit fallen im Stadium der Liquidation alle diejenigen Aufgaben weg, die sich auf den Zweck des früher rechtsfähigen aktiven Vereins beziehen. Die Fortführung des Tarifvertrages und die sich daraus ergebenden Pflichten gehören also nicht zu den Aufgaben des Liquidationsverfahrens. Sie berühren nicht das Vermögen des Verbandes. Die Erfüllung dieser Pflichten ist keine das Vermögen des Vereins betreffende Angelegenheit. Der Liquidator hat nicht die Aufgabe, die bisherigen Mitglieder zur Erfüllung der Friedenspflicht anzuhalten und andere Durchführungspflichten zu übernehmen.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch aus § 47 BGB, wonach ein Liquidationsverfahren nicht stattfindet, wenn das Vereinsvermögen an den Fiskus fällt. In diesem Falle fallen Auflösung und Beendigung des Vereins zusammen, er besteht nicht einmal im Liquidationszustand für Zwecke der Abwicklung des Vermögens weiter.

Diese Grundsätze haben heute noch unverändert Geltung. Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 – jetzt in der



Fassung vom 25. August 1969 - hat gegenüber der früher geltenden Rechtslage keinerlei Änderungen gebracht. Insbesondere läßt sich aus § 3 Abs. 3 TVG, wonach die Tarifgebundenheit eines Mitgliedes einer Tarifvertragspartei auch bei deren Austritt solange fortbesteht, bis der Tarifvertrag endet, nichts anderes entnehmen. Diese Vorschrift läßt sich als gesetzliche Ausnahmeregelung entgegen der Auffassung von Maus (TVG 1956 § 1 Anm. 303 S. 258 f. und Handbuch VII B Randnote 287) dann nicht anwenden, wenn wie hier eine Tarifvertragspartei selbst wegfällt. § 3 TVG sagt nichts darüber, was zu geschehen hat, wenn der Tarifvertrag als solcher wegen Wegfalles einer Tarifvertragspartei als privatrechtlicher Vertrag endet. Der Gesetzgeber hat diese Frage nicht geregelt.

Selbst wenn man annehmen wollte, die Vorschriften des BGB über das Liquidationsverfahren eines rechtsfähigen Vereins hätten seinerzeit eine Regelung der Fortdauer eines Tarifvertrages über den Zeitpunkt der Auflösung des Vereins hinaus nicht treffen können und wollen, so daß insoweit eine Lucke bestehe, kann diese nicht durch analoge Anwendung der Regeln über die Liquidation in der Weise geschlossen werden, daß der Verein auch im Stadium der Liquidation bis zur Beendigung des Tarifvertrages aufgrund Zeitablaufes oder Kündigung zum Zwecke der Erfüllung des Tarifvertrages fortbestehe. Diese Meinung wird zwar in der Literatur vertreten (vgl. Nipperdey in Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1. Aufl., 1929, Band 2, Seite 179 bis 7. Aufl., 1967, Band 2, 1. Halbband, Seite 474, Kaskel-Dersch, 5. Aufl., 1957, Seite 101, Lutz Richter, Materialblätter für Wirtschaft und Sozialpolitik 1929, Seite 115 ff., 1930, Seite 145 ff., Kandeler, Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht 1926, Seite 394 f., Finke, Das Recht der Gewerkschaft auf tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen. Kölner Dissertation 1926, Seite 89 ff., 91, 95 ff., Stoll, Anmerkung ArbRS Band 14, Seite 602 f. und JW 1930, Seite 3500 sowie Die Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins und seine Tariffähigkeit - Tragweite des Tarifrechts - AcP 133, Seite 78 ff., Sieg, Der Tarifvertrag im Blickpunkt der Dogmatik des Zivilrechts, AcP 151, 246 ff. 255 f., Hessel



Erloschen des Tarifvertrages bei Auflösung einer Tarifpartei? (NZfA 1930, Spalte 479 ff., von Ungern-Sternberg, Kölner Dissertation 1931) Hierbei wird jedoch übersehen, daß der schuldrechtliche Teil eines Tarifvertrages unmittelbar nur zwischen den Parteien Rechte und Pflichten erzeugt, daß diese aber mit der Auflösung und dem Ende eines Vertragspartners erloschen. Eine Ausdehnung des Liquidationszweckes eines aufgelösten Vereins über die Vermögensabwicklung hinaus im Wege der Rechtsprechung wurde das geltende Vereinsrecht des BGB inhaltlich verändern und nicht mehr als Rechtsfortbildung geltenden Rechts angesehen werden können. Der Vereinszweck - darunter z. B. die Durchführung von geschlossenen Tarifverträgen - fällt mit der Auflösung des Vereins weg und läßt sich während des Liquidationsstadiums ohne besondere dahingehende gesetzliche Regelung nicht fortführen. Der Verein in Liquidation besteht nach dem bürgerlichen Recht ausschließlich und nur so lange als Träger des Vermögens fort, als letzteres vorhanden und abzuwickeln ist. Der vom Verein verfolgte Zweck ist nicht Gegenstand der Liquidation. Er entfällt mit der Auflösung des Vereins. Daraus folgt, daß der Liquidationszweck mit dem Vereinszweck nicht identisch ist. § 49 Abs. 2 BGB läßt den Verein nur wegen und bis zu der Erfüllung des Liquidationszweckes fortbestehen (vgl. auch Zollner, Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht 1963, Seite 344). Der Gegenstand der Liquidation kann nur das Vereinsvermögen sein, da die tarifvertraglichen Einwirkungspflichten aber keine wirtschaftlichen, d. h. in Geld meßbaren Werte sind, gehören sie nicht zum Vermögen des Vereins (vgl. hierzu Krischker, Tarifverbandsauflösung und Tarifvertrag, Köln 1969, Seite 78 ff.).

Im übrigen hat schon das Reichsarbeitsgericht ausgeführt (RAG ARS Band 14, Seite 595 [6017]), daß, wenn hier im Vereinsrecht eine Lücke angenommen werden soll, diese nicht seitens der Rechtsprechung ohne weiteres zu schließen sei, indem man die Abwicklung des Tarifvertrages der Abwicklung des Vereinsvermögens gleichstellt. Es ist nämlich nicht zutreffend, daß nur eine solche Regelung einzig möglich und sachgerecht wäre. Vielmehr ist denkbar, daß eine gesetzliche Regelung nicht von einer Ergänzung des Vereinsrechts ausgeht, sondern daß der Gesetzgeber

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

eine speziell tarifrechtliche Regelung für ausreichend halt, z B ähnlich der, wie sie in § 3 Abs 3 TVG für den Fall des Austritts aus dem Verband getroffen worden ist Dementsprechend könnte z B bestimmt werden, daß die Normen eines Tarifvertrages auch bei Verbandsauflösung bis zu seinem Zeitablauf oder bis zum nächsten ordentlichen Kündigungszeitpunkt fortgelten. In einem solchen Fall wäre aber der obligatorische Teil des Tarifvertrages genauso wie nach dem bestehenden Vereinsrecht weggefallen, die von den Klägerinnen hier im Antrag zu 1) begehrten Durchführungspflichten könnten nicht mehr erfüllt werden. Unter diesen Umständen kann es auch heute nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, eine von mehreren möglichen Lösungen zur Ausfüllung einer vielleicht bestehenden Gesetzeslücke zu wählen. Vielmehr ist es allein Sache des Gesetzgebers, sei es bei einer Ergänzung oder Änderung des Vereinsrechts, sei es bei einer Novellierung des Tarifvertragsgesetzes oder durch andere gesetzgeberische Maßnahmen ggf. auch die Frage des Fortbestandes von tariflichen Durchführungspflichten bei Vereinen im Liquidationsstadium zu regeln (vgl. hierzu auch die Entscheidung des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 7. August 1970 - 3 AZR 484/69 -, zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt - demnachst AP Nr 3 zu § 11 MuSchG 1968, hiernach ist auch die Regelung des Wegerisikos im Mutter-schutzrecht dem Gesetzgeber vorzubehalten)

Ist aber nach allem daran festzuhalten, daß nach dem geltenden Recht jedenfalls der obligatorische Teil eines Tarifvertrages mit der Verbandsauflösung wegfallt, so war der von den Klägerinnen geltend gemachte Anspruch im Antrag zu 1), der nur Durchführungspflichten betrifft, abzuweisen.

Ob der Tarifvertrag vom 17. März 1966 möglicherweise auf seinen normativen Teil beschränkt fortbestehen konnte, bedarf hier keiner näheren Untersuchung (vgl. hierzu Frey, RdA 1965 S. 363 ff., Krischker, aaO. S. 18 ff., ferner Herschel, Tariffähigkeit und Tarifmacht, 1932, S. 18, und Arbeitsrecht, 50 - 55. Aufl., 1968, S. 52). Der zweite Antrag der Klägerinnen betrifft zwar die Fortgeltung des Tarifvertrags gerade in seinem



normativen Teil, doch fehlt es hier an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse an alsbaldiger Feststellung dessen, was die Klägerinnen mit diesem Antrag begehren

Als Zwischenfeststellungsklage zum Begehren der Klägerinnen im Antrag zu 1) ist der Antrag zu 2) unzulässig, weil hierfür gemäß § 280 ZPO Voraussetzung ist, daß von dem Bestehen oder Nichtbestehen des im Antrag zu 2) behaupteten Rechtsverhältnisses die Entscheidung des Antrags zu 1) ganz oder zum Teil abhängt. Das ist hier nicht der Fall. Denn da es im vorliegenden Fall auf die Fortgeltung des normativen Teiles des Tarifvertrages für die Entscheidung des Antrags zu 1) nicht ankommt und daher eine Erörterung in den Gründen zur Entscheidung des Antrags zu 1) gar nicht erforderlich ist, kann das Begehren im Antrag zu 2) auch nicht zum Gegenstand einer Zwischenfeststellungsklage gemacht werden.

Damit kann sich aber die Zulässigkeit des Feststellungsantrags zu 2) in Bezug auf den normativen Teil des Tarifvertrags nur danach bestimmen, ob die Voraussetzungen des § 256 ZPO vorliegen. Auch das ist nicht der Fall. Besteht nämlich der Beklagte nur noch als Verein in Liquidation fort und hat er deshalb keinerlei Friedens- und Durchführungspflichten aus dem Tarifvertrag mehr zu erfüllen, dann mangelt es am erforderlichen Rechtsschutzinteresse, die Fortgeltung des normativen Teils gegenüber diesem Verein feststellen zu lassen, der seinerseits durch den normativen Teil des Arbeitsvertrages nicht selbst betroffen werden kann. Insbesondere folgt ein solches Rechtsschutzinteresse nicht allein aus § 8 TVG. Dort ist bestimmt, daß rechtskräftige Entscheidungen zwischen den Tarifvertragsparteien über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Tarifvertrages in anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien bindend sind. Diese Bestimmung setzt ihrerseits für Rechtsstreitigkeiten der genannten Art zwischen Tarifvertragsparteien die Zulässigkeit der Klage voraus, die auch insoweit wiederum vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 256 ZPO abhängt. Demgemäß hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 15. November 1957



Infolgedessen bedurfte es auch keiner Erörterung, ob an der Auffassung des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 1963 (BStBl. 1964 Seite 10 = AP Nr. 2 zu § 34 a EStG) festzuhalten ist, der dem Finanzgericht Hannover vom 1. Dezember 1961 folgend (Entscheidungen der Finanzgerichte 1962 S. 414) mit der jedenfalls bisher herrschenden Meinung angenommen hat, daß mit der Auflösung einer Tarifvertragspartei, die ein eingetragener Verein war, auch der normative Teil des von diesem Verein abgeschlossenen Tarifvertrags "gefallen ist".

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs 1, 100 Abs 1
ZPO

gez Dr Poelmann Dr Pecher Dr. Neumann
Dr Zahn H. Hauk